Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8321

29. 10. 90

Sachgebiet 7631

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6341 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

A. Problem

Aus dem Regierungsentwurf eines Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG sind, um EG-rechtliche Fristen einzuhalten, zunächst nur die Bestimmungen verabschiedet worden, die die Umsetzung von EG-Richtlinien betreffen. Über den restlichen Teil ist noch zu entscheiden. Dabei geht es darum, daß

— der Spielraum der Versicherungsunternehmen bei den Vermögensanlagen als zu eng angesehen wird,

— Versicherungsverträge mit langen Laufzeiten Belastungen für die Versicherungsnehmer mit sich bringen können,

— der Schutz mitversicherter Personen in der Pflichtversicherung unzureichend ist.

B. Lösung

1. Der Ausschuß übernimmt die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um

   — den Wegfall der 5 v. H.-Grenze für noch nicht bebaute Grundstücke und der aufsichtlichen Möglichkeit, ein besonderes Wertfeststellungsverfahren zu verlangen, sowie um den Verzicht auf das Genehmigungserfordernis bei Erwerb und Bebauung von Grundstücken, die überwiegend dem

Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens zu dienen bestimmt sind,

- die Reduzierung der vier verschiedenen Obergrenzen für die Anlage in Beteiligungswerten auf zwei bei gleichzeitiger Heraufsetzung der verbleibenden Grenzen,

- die Schaffung der Möglichkeit, daß 5 v. H. des Deckungsstockvermögens und 20 v. H. des übrigen gebundenen Vermögens ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden dürfen.

Ergänzt hat der Ausschuß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vermögensanlagevorschriften um eine sog. Öffnungsklausel. Danach soll es den Versicherungsunternehmen gestattet werden, bis zu jeweils 5 v. H. des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens für Anlagen zu verwenden, die im Katalog des § 54a Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 VAG nicht genannt sind oder die gesetzliche Begrenzungen übersteigen, wobei bestimmte Anlagen ausgeschlossen sein sollen. In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, daß Börsentermingeschäfte dann getätigt werden dürfen, wenn sie Kurs- oder Zinsrisiken im Anlagenbestand und beim Aufbau eines Bestandes ausschalten oder der Erzielung zusätzlicher Erträge aus vorhandenen Wertpapieren dienen sollen, ohne daß bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann.

2. Aufgegriffen hat der Ausschuß auch das Anliegen des Regierungsentwurfs, den Verbraucherschutz bei längerfristigen Versicherungsverträgen zu verbessern. Dabei geht er jedoch deutlich weiter als die Regierungsvorlage:

   - Der Ausschuß schlägt eine Regelung vor, nach der Versicherungsverträge mit einer Dauer von mehr als drei Jahren ab Ende des dritten Jahres zum Jahresende gekündigt werden können, es sei denn, dem Versicherungsnehmer seien vor Vertragsabschluß auch Verträge für die Dauer von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren angeboten worden, wobei bei den Verträgen mit einer Laufzeit von fünf und mehr Jahren ein Prämiennachlaß eingeräumt werden muß.

   - Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sieht der Ausschuß für Privatkunden ein Widerrufsrecht innerhalb von zehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrags vor, es sei denn, der Kunde habe eine sofortige vorläufige Deckungszusage erhalten.

   - Der Ausschuß empfiehlt die Einführung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers bei Prämienanpassungen, sofern die Prämienerhöhungen bestimmte Grenzen überschreiten.

3. Ebenfalls aus der Regierungsvorlage übernommen hat der Ausschuß die Erweiterung des Versicherungsschutzes mitversicherter Personen in der Pflichtversicherung. Aufgegriffen hat er auch den Vorschlag des Bundesrates, klarzustellen, daß die

Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester von den zuständigen Landesbehörden für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Wege der Organleihe durchgeführt wird.

Angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90.

C. Alternativen

Zurückstellung der Änderungen bei den Vermögensanlagevorschriften, da in diesem Bereich im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 weitere Rechtsänderungen erforderlich sein werden.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Finanzausschuß verabschiedeten zweiten Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — Drucksache 11/6341 — in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften" anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Faltlhauser**	**Huonker**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist ein solcher Zusammenhang anzunehmen, wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne daß bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann."

2. In § 53c Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „die gesetzlichen und freien Rücklagen" durch die Worte „die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen" ersetzt.

3. § 54a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

   „10. in bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken sowie in grundstücksgleichen Rechten; das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen."

   b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 13 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „14. in Anlagen, die in den Nummern 1 bis 13 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 übersteigen, bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in den Nummern 5 und 5a bleibt unberührt. Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen."

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Das gebundene Vermögen ist nach Maßgabe der Anlage Teil C in Vermögenswerten anzulegen, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat. Nicht in Wertpapieren verkörperte Unternehmensanteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat."

   d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Zahlen „20" und „25" durch die Zahl „30" ersetzt.

   e) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

   f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 dürfen 5 vom Hundert der Bestände des Deckungsstocks und 20 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sein; hierbei sind die nach Absatz 2 bereits zulässigen, nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Anlagen anzurechnen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von den Regelungen dieses Gesetzes über die Belegenheit der Vermögensanlagen genehmigen, wenn die Belange der Versicherten hierdurch nicht beeinträchtigt werden."

4. § 54c Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 106 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Geschäftsleitern" durch die Worte „dem Vorstand" ersetzt.

6. In § 110b Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 106 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.

7. § 110g Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Für diese Unternehmen gelten § 81 Abs. 1, 2 und 3 und § 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, entsprechend."

8. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

   1. die Absätze 1 und 2 auf Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, wenn die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen,

   2. zu bestimmen, daß die Vorschriften über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist."

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 kann der Bundesminister der Finanzen entsprechende Freistellungen auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt gewähren."

9. § 133d wird aufgehoben.

10. In § 134 werden die Worte „der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes (§ 14)" durch die Worte „des Geschäftsplans oder zu einer Übertragung eines Versicherungsbestandes (§§ 14, 110h)" ersetzt.

11. § 144a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt, das die zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, seinen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufgenommen hat oder entgegen § 111c Abs. 4 Satz 2 und 3 fortführt,

   2. den Abschluß eines Versicherungsvertrages für ein solches Unternehmen geschäftsmäßig vermittelt oder

   3. einer auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 7 oder § 110g Abs. 2 Satz 1, ergangenen Anordnung zuwiderhandelt."

12. § 159 Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 160 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden folgende Absätze angefügt:

   „(3) Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Abschluß des Vertrages auch Verträge für die Dauer von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren angeboten hat und dabei auf Verträge mit einer Dauer von fünf und mehr Jahren einen Prämiennachlaß einräumt, dessen Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit entspricht."

   (4) Wird ein Versicherungsvertrag mit einer längeren Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Widerrufserklärung bei dem Versicherer. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder wenn der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsnehmer ist über das Widerrufsrecht schriftlich zu belehren.

2. In § 15a wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2" die Angabe „bis 4" eingefügt.

3. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

   „§ 31

   Erhöht der Versicherer aufgrund einer Prämienanpassungsklausel das Entgelt, ohne daß sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, sofern das Entgelt pro Jahr um mehr als 5 vom Hundert des zuletzt gezahlten Beitrages oder um mehr als 25 vom Hundert des Erstbeitrages steigt."

4. In § 34a wird nach der Angabe „§§ 16 bis 29a" ein Komma und die Angabe „des § 31" eingefügt.

5. § 158i wird wie folgt gefaßt:

   „§ 158i

   Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann er dies einem Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, nur dann entge-

genhalten, wenn die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren. Der Umfang der Leistungspflicht bestimmt sich nach § 158c Abs. 3. § 158c Abs. 4 findet keine Anwendung; § 158c Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Soweit der Versicherer Leistungen nach Satz 1 gewährt, kann er gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen."

Artikel 3

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

§ 1

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Aufsicht wird von den nach Landesrecht am Sitz der Anstalten zuständigen Behörden für den Bund ausgeübt. § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 14, 54, 54a Abs. 1 bis 3 und 4 bis 6, §§ 54d, 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Frist, § 56 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 81, 81a, 82 bis 84, 86 und 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann Vertreter in die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde bestimmt Inhalt, Form und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung und Bekanntmachung entsprechend den §§ 264 bis 289 des Handelsgesetzbuches und § 55 Abs. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit die Aufgabe der Versorgungsanstalten keine abweichenden Regelungen erfordert. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde erläßt Vorschriften über die Rechnungslegung für Aufsichtszwecke.

§ 3

Die Versorgungsanstalten haben spätestens alle vier Jahre im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung ihrer finanziellen Lage durchzuführen. Das Gutachten sowie das Ergebnis der versicherungstechnischen Prüfung ist mit Erläuterungen der Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem dem Gutachten zugrundeliegenden Bilanzstichtag vorzulegen; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde, sie kann dabei eine längere Frist festlegen.

§ 4

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsanstalten gelten die §§ 57 bis 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer den Abschlußprüfer bestimmt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Auf Versicherungsverträge, die vor Inkrafttreten des Artikels 2 geschlossen worden sind, sind § 8 Abs. 3 und § 31 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Faltlhauser und Huonker

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — Drucksache 11/6341 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 197. Sitzung am 15. Februar 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Nach Beratung der Vorlage durch den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft am 16. Mai 1990 und durch den Finanzausschuß am 14. Februar, 25. April, 9. Mai und am 16. Mai 1990 sowie nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu der Vorlage durch den Finanzausschuß am 25. April 1990 hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Finanzausschusses am 31. Mai 1990 einen ersten Teil des Gesetzentwurfs verabschiedet (Drucksache 11/7230), der lediglich die EG-rechtlich notwendigen Vorschriften der Vorlage enthielt. Die übrigen Teile des Gesetzentwurfs wurden für eine spätere Beschlußfassung zurückgestellt.

Am 12. September 1990 hat der Finanzausschuß eine weitere öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf veranstaltet, die die dort vorgesehenen Änderungen über die Vermögensanlagevorschriften der Versicherungsunternehmen betraf. Gegenstand dieser Anhörung waren auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bausparkassen — Drucksachen 11/7424 und 11/8089 — und der Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 —. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben auf eine Beratung des zweiten Teils der Vorlage verzichtet. Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf am 24. und 25. Oktober 1990 behandelt und ihn als „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften" verabschiedet.

2. Wesentlicher Inhalt des noch nicht verabschiedeten Teils des Regierungsentwurfs

Nach der Verabschiedung der EG-rechtlich bedingten Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs (Drucksache 11/7230) stehen in dem noch nicht erledigten Teil der Vorlage insbesondere die Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsgesellschaften, die Vorschläge zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und zur Erweiterung des Schutzes mitversicherter Personen in der Pflichtversicherung zur Diskussion. Bei den vorgesehenen Änderungen der Vermögensanlagevorschriften handelt es sich insbesondere um

- den Wegfall der 5 v. H.-Grenze für noch nicht bebaute Grundstücke und der aufsichtlichen Möglichkeit, ein besonderes Wertfeststellungsverfahren zu verlangen, sowie um den Verzicht auf das Genehmigungserfordernis bei Erwerb und Bebauung von Grundstücken, die überwiegend dem Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens zu dienen bestimmt sind,
- die Reduzierung der vier verschiedenen Obergrenzen für die Anlage in Beteiligungswerten auf zwei bei gleichzeitiger Heraufsetzung der verbleibenden Grenzen,
- die Schaffung der Möglichkeit, daß 5 v. H. des Deckungsstockvermögens und 20 v. H. des übrigen gebundenen Vermögens ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden dürfen.

Bei den verbraucherschutzrechtlichen Regelungen sieht der Regierungsentwurf bei längerfristigen Versicherungsverträgen ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten oder jeden darauffolgenden Jahres vor. Dieses Recht soll dann gegeben sein, wenn dem Versicherungsnehmer bei Abschluß eines langjährigen Versicherungsvertrages nicht die Wahl eines kurzlaufenden Vertragsverhältnisses mit entweder einjähriger Laufzeit oder mit zwei- bzw. dreijährigen Laufzeiten offengestanden hat.

Zur Verbesserung des Schutzes mitversicherter Personen in der Pflichtversicherung sieht der Regierungsentwurf vor, in allen Fällen, in denen der Versicherte zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, Deckung zu gewähren.

3. Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Stellungnahme zu der Regierungsvorlage hat der Bundesrat u. a. um eine grundlegende Überarbeitung der Vermögensanlagevorschriften gebeten. Zum verbraucherschutzrechtlichen Teil des Gesetzentwurfs hat er folgende Vorschläge unterbreitet:

- Reduzierung des alternativen Vertragsangebots im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht bei langjährigen Versicherungsverträgen auf Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr (Verzicht auf das Angebot von Zwei- oder Drei-Jahres-Verträgen),
- Einräumung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers für jeden Fall, in dem der Versi-

cherer von einer Prämienanpassungsklausel zu Lasten des Kunden Gebrauch macht.

4. Anhörung

Am 12. September 1990 hat sich der Finanzausschuß in einer weiteren öffentlichen Anhörung, in der auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes (Drucksachen 11/7427 und 11/8089) und der Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere (Drucksache 11/6340) zur Diskussion standen, mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung der Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen befaßt. Bei dieser Anhörung hatten Prof. Dr. Farny und darüber hinaus die folgenden Institutionen und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme:

Deutsche Bundesbank

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Zentraler Kreditausschuß

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften

Verband der Auslandsbanken

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen

Bund der Versicherten

Deutscher Industrie- und Handelstag

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Gewerkschaftsbund

Kapitalanlage-Informationszentrum

Forschungs- und Service-Institut für ethisch-ökologische Geldanlagen

Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen

Verband der Privaten Bausparkassen

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Deutscher Mieterbund

Deutsches Volksheimstättenwerk

Deutscher Siedlerbund

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

Institut der Wirtschaftsprüfer.

Das Anhörungsergebnis ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Zu den Einzelheiten des Hearings wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung verwiesen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat die noch nicht erledigten Teile des Entwurfs eines Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG im wesentlichen übernommen, sie jedoch z. T. geändert und ergänzt. Für den neuen Gesetzentwurf empfiehlt er die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften". Diese Gesetzesvorlage ist Teil eines Gesetzespakets, zu dem auch der

— Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Ausgabe von Schuldverschreibungen (Drucksache 11/8181),

— Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eines Gesetzes über Bausparkassen (Drucksache 11/8322) und der

— Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere (Drucksache 11/8323)

gehören.

In Abweichung von dem noch nicht erledigten Teil des Regierungsentwurfs bzw. in dessen Ergänzung enthält die vom Ausschuß vorgeschlagene Gesetzesvorlage im wesentlichen folgende Maßnahmen:

— Mit einer neuen Nummer 14 des § 54 a Abs. 2 VAG wird eine sog. Öffnungsklausel eingeführt, nach der Versicherungsunternehmen jeweils bis zu 5 v. H. des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens für Anlagen verwenden können, die in den Nummern 1 bis 13 dieser Vorschrift nicht genannt sind oder die bestimmte Begrenzungen überschreiten. Verschiedene Anlagen sind von der Öffnungsklausel jedoch ausgeschlossen.

  Mit dieser Maßnahme greift der Ausschuß eine Anregung aus der Anhörung am 12. September 1990 auf. Er betrachtet die Öffnungsklausel als einen Vorgriff auf die Anlagemöglichkeiten der anstehenden Dritten Schadensversicherungsrichtlinie und der zu erwartenden Dritten Lebensversicherungsrichtlinie der EG, der den deutschen Versicherungsunternehmen in begrenztem Umfang Anlagemöglichkeiten gewährt, die der Versicherungswirtschaft in anderen Mitgliedstaaten der EG bereits heute zur Verfügung stehen. Die Öffnungsklausel soll es ermöglichen, Anlageformen wahrzunehmen, die nach dem bisherigen Anlagekatalog des VAG nicht gestattet sind, obwohl sie über eine ausreichende Sicherheit und Rentabilität verfügen. Sie gestattet die nach geltendem Recht unzulässige Vergabe nachrangiger Darlehen im Rahmen der Baufinanzierung, so daß die Versicherungsunternehmen in Zukunft den Wunsch der Bauinteressenten nach einer „Baufinanzierung

aus einer Hand" angemessen erfüllen können. Die Öffnungsklausel ermöglicht es der Versicherungswirtschaft auch, in stärkerem Maße als bisher die neuen Kapitalmarktinstrumente zu nutzen und Vermögensanlagen im Ausland vorzunehmen. Der Grundsatz der Anlagesicherheit wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt, weil die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 VAG, nach denen eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität der Anlagen bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung der Anlagen sichergestellt sein muß, auch für die unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel vorgenommenen Vermögensanlagen gelten.

— Die Vorlage empfiehlt einen im Vergleich zum Regierungsentwurf deutlich erweiterten Verbraucherschutz im Falle längerfristiger Versicherungsverträge. Der Ausschuß nimmt damit die in der Anhörung am 25. April 1990 vorgebrachte Kritik an den bisher fehlenden Kündigungsmöglichkeiten bei solchen Verträgen auf, die sich insbesondere auf die in der Praxis der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen verbreitete zehnjährige Vertragsdauer bezog. Aufgrund von Anträgen der Fraktion der SPD, denen sich die Koalitionsfraktionen angeschlossen haben, empfiehlt der Ausschuß in diesem Bereich folgendes:

  — Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren soll dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt werden, den Versicherungsvertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Dieses Recht soll jedoch dann nicht bestehen, wenn das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Vertrags schriftlich auch Verträge mit Laufzeiten von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren angeboten hat und bei den Vertragslaufzeiten von fünf und mehr Jahren eine Prämienminderung eingeräumt wird, deren Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit entspricht (z. B. 5 v. H. bei einer Vertragsdauer von fünf Jahren).

  — Bei Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit soll der Versicherungsnehmer die Möglichkeit erhalten, den Versicherungsantrag innerhalb von zehn Tagen nach dessen Unterzeichnung schriftlich zu widerrufen. Dieses Schutzinteresse besteht nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder wenn ihm bereits bei Stellung des Versicherungsantrags eine vorläufige Deckungszusage erteilt wurde.

  — Bei der Erhöhung der Versicherungsprämie aufgrund einer Prämienanpassungsklausel bei gleichbleibendem Versicherungsumfang soll dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht eingeräumt werden, sofern das Versicherungsentgelt um mehr als 5 v. H. des zuletzt gezahlten Versicherungsbeitrags oder um mehr als 25 v. H. des Erstbeitrags angehoben wird. Das Argument, die Aufnahme der genannten Schwellenwerte könne die Versicherungsunternehmen zu Prämienerhöhungen bis kurz unterhalb dieser Werte ermutigen, hält der Ausschuß nicht für tragfähig. Er vertritt die von der Bundesregierung bestätigte Auffassung, daß die von ihm vorgesehene Regelung für den Versicherungskunden auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der geltenden Praxis darstellt, bei der ein Kündigungsrecht aufgrund von Prämienanpassungsklauseln nur bei wesentlich höheren Schwellenwerten besteht.

— Es wird sichergestellt, daß die Aufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch die zuständigen Landesbehörden im Wege der Organleihe durchgeführt wird. Mit dieser Maßnahme wird ein Vorschlag des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 angenommen.

II. Einzelbegründung

Die Einzelbegründungen ergeben sich aus der Drucksache 11/6341; die gegenüber dem noch nicht verabschiedeten Teil der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden hier im einzelnen wie folgt erläutert:

Zur Eingangsformel

Das vorliegende „Restgesetz" bedarf im Gegensatz zum Zweiten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG, das u. a. steuerrechtliche Regelungen enthielt, nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz ändert nur noch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und enthält in Artikel 2a ein Gesetz über zwei bundesunmittelbare Anstalten. Das VVG bedarf in keinem Fall der Zustimmung des Bundesrats. Ob das VAG neben materiellrechtlichen Regelungen auch Verfahrensregelungen enthält und daher nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig wäre, kann dahingestellt bleiben, weil das vorliegende Änderungsgesetz jedenfalls keine Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen könnten. Die in Artikel 2 a § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelte sog. Organleihe bedarf als solche keiner Zustimmung des Bundesrats als Verfassungsorgan.

Zu Artikel 1 — Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 VAG)

Die Anfügung des neuen Satzes an § 7 Abs. 2 steht in engem Zusammenhang mit der neuen Nummer 14 im Anlagenkatalog des § 54a Abs. 2. Auf die Begründung zu dieser Änderung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 54a Abs. 2 Nummer 14 VAG)

Buchstabe b

Der Kern dieser neuen Nummer 14 im Anlagenkatalog des VAG geht auf einen Vorschlag aus der Versicherungswirtschaft in der Anhörung am 12. September 1990 zurück. Der Ausschuß hat jedoch die von der Versicherungswirtschaft vorgeschlagene Fassung dieser sog. Öffnungsklausel an einigen Stellen eingegrenzt.

Außer den Konsumentenkrediten sollen auch Betriebsmittelkredite von der Klausel nicht erfaßt werden. Während bei den bisher allein zulässigen Anlage- oder Investitionskrediten die mit den investierten Geldern geschaffenen Werte im Falle der durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen der dinglichen Sicherheit zuwachsen, werden Betriebsmittelkredite häufig ungesichert gewährt.

Sie dienen dazu, einen vorübergehenden Zahlungsmittelbedarf zu decken und gehen regelmäßig über 6 Monate nicht hinaus. Nach Risikolage und Zweck der Kredite, die zu den typischen Geschäften der Kreditinstitute gehören, ist es nicht vertretbar, sie für das gebundene Vermögen, insbesondere das Deckungsstockvermögen, zuzulassen.

Ferner ist der Vorschlag nicht übernommen worden, daß durch die Öffnungsklausel auch die Begrenzung des Absatzes 2 Nummern 5 und 5a (höchstens 10 v. H. des Kapitals einer Gesellschaft) überschritten werden darf. Dies würde nämlich dazu führen, daß jetzt nicht mehr nur 10 v. H. des Kapitals einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft, sondern 100 v. H. davon erworben werden könnten, wenn 5 v. H. des gebundenen Vermögens hierzu ausreichen, was bei einer Beteiligung nicht nur an kleineren Unternehmen ohne weiteres der Fall sein könnte. Einer Öffnung des Dekkungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens für 100 %ige Beteiligungen kann nicht das Wort geredet werden.

Zusätzlich ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß sich die 5 v. H. der Öffnungsklausel jeweils auf das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen beziehen. Anderenfalls wäre es möglich, daß Versicherungsunternehmen mit kleinem Deckungsstock und großem übrigen gebundenen Vermögen für den Deckungsstock ausschließlich solche Vermögensgegenstände erwerben, die unter die neue Nummer 14 des Anlagekatalogs fallen, obwohl gerade der Deckungsstock besonderen Sicherungsanforderungen unterliegt. Eine entsprechende getrennte Betrachtung von Deckungsstockvermögen und übrigem gebundenen Vermögen findet sich bereits in § 54a Abs. 4 Sätze 1 und 3.

Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß auch die Anlage in immateriellen Werten wie z. B. Patenten, Urheberrechten, EDV-Software oder in einem Firmenwert ausgeschlossen sein soll. Dies ergibt sich zwingend daraus, daß nach § 53c Abs. 3 letzter Satz VAG, der auf entsprechende EG-Richtlinien zurückgeht, auch der Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne (Eigenkapital) nicht mit immateriellen Werten bedeckt werden darf. Es wäre ungereimt, wenn die Anlage des Eigenkapitals, das keinen besonderen Anlagevorschriften unterliegt, strenger behandelt würde als die Anlage des gebundenen Vermögens.

Nach dieser Bestimmung wird sich auch richten, wie Optionen, Futures und sonstige Finanzinstrumente im Rahmen des Anlagekatalogs zu beurteilen sind. Eine Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer sieht vor, daß eine gekaufte Option als immaterieller Vermögensgegenstand anzusehen ist. Sie würde damit als zulässige Anlage ausscheiden. Vom Versicherer verkaufte Optionen können jedenfalls keine Anlage sein, weil ein Versicherer nicht etwas, was er verkauft hat, zugleich als Anlagewert behalten kann. Daß der erhaltene Kaufpreis ein zugelassener Anlagewert ist, wenn er nach den Nummern 1 bis 13 und der neuen Nummer 14 angelegt wird, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetz gesagt zu werden.

Für die börsenmäßig gehandelten Optionsscheine kann nichts anderes gelten. Die Verbriefung erhöht zwar die Fungibilität dieser Vermögensgegenstände, ändert aber nichts an der Beurteilung, ob es sich in der Sache um immaterielle Vermögenswerte handelt.

Die Frage, inwieweit neue Finanzinstrumente den Versicherern offenstehen sollen, kann daher nur zum Teil im Rahmen der Vermögensanlagevorschriften geregelt werden. Hierher gehört z. B. die sog. Wertpapierleihe, bei der es sich nicht um einen immateriellen Wert, sondern um ein Wertpapierdarlehen handelt, das zwar nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 13 des Anlagekatalogs erfüllt, aber unter die neue Öffnungsklausel in Nummer 14 fällt und daher in deren Rahmen als zulässiger Anlagewert erworben werden kann.

Soweit es sich dagegen bei den neuen Finanzinstrumenten um immaterielle Werte handelt, ist hierüber im Rahmen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 VAG zu entscheiden, der bestimmt, daß Versicherungsunternehmen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben dürfen, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG (Drucksache 11/6341) zur Neufassung des § 54a ausgeführt, daß das bestehende Versicherungsaufsichtsrecht es den Versicherungsunternehmen freistellt, Börsentermingeschäfte zu tätigen, mit denen Kurs- und Zinsrisiken im Anlagenbestand und beim Aufbau eines Bestandes ausgeschaltet werden. Der Ausschuß folgt jedoch einer Anregung in der Anhörung am 12. September 1990, in das Gesetz eine

klarstellende Formulierung aufzunehmen. Dies geschieht durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 1. Darin wird die notwendige Verbindung zum Vermögen des Versicherungsunternehmens — im Gegensatz zu rein spekulativen Geschäften — dadurch hergestellt, daß es sich um Geschäfte zur Absicherung vorhandener oder zum Erwerb künftiger Vermögensgegenstände handeln muß. Über diese Geschäfte hinaus, die bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf angesprochen worden waren, werden auch Geschäfte zugelassen, die der Erzielung zusätzlicher Erträge dienen, z. B. durch Verkauf von Optionen, dies allerdings nicht, soweit durch die Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine ausreichende Bedeckung des gebundenen Vermögens mehr vorhanden wäre.

Über diesen Rahmen hinaus können weitere Geschäfte nicht zugelassen werden. Dazu wäre auch eine Abstimmung im Rahmen der EWG erforderlich, da § 7 Abs. 2 der geltenden Fassung wörtlich mit den einschlägigen EG-Koordinierungsrichtlinien übereinstimmt und die Bundesrepublik Deutschland nicht frei ist, diesen Rahmen beliebig zu erweitern.

Zu den weiteren Auswirkungen der Öffnungsklausel ist zu bemerken:

Im Ergebnis kann der nach § 54a Abs. 2 Nr. 3 zulässige Anteil von DM-Auslandsanleihen von 5 auf 10 v. H. verdoppelt werden; stattdessen können die zulässigen Anlagen in Aktien nach Absatz 4 über die von der Bundesregierung vorgeschlagenen 30 v. H. hinaus um weitere 5 v. H. angehoben oder bei Grundstücken von 25 auf 30 v. H. erhöht werden. Keine Auswirkungen hat die Öffnungsklausel dagegen auf den von der Bundesregierung im neuen Absatz 6 vorgeschlagenen zulässigen Prozentsatz für Auslandsanlagen.

Buchstaben e und f

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 11 (§ 144a VAG)

Die Strafvorschrift des § 140 VAG über den unerlaubten Betrieb von Versicherungsgeschäften knüpft nach der Änderung durch das Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum VAG bei den Großrisiken nicht mehr an das Fehlen einer Erlaubnis an, da hierfür keine Erlaubnis mehr vorgeschrieben ist, sondern an die unbefugte Aufnahme des Geschäftsbetriebs entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 und an die unbefugte Fortführung entsprechend § 111c Abs. 4 Satz 2 und 3. Die Bußgeldvorschrift des § 144a über die unerlaubte Vermittlung von Versicherungsverträgen muß durch die Hinzufügung des letztgenannten Tatbestandes an die Änderung des § 140 angepaßt werden.

Da der Einbau dieses neuen Bußgeldtatbestandes in die bisherige Struktur des Textes diesen unübersichtlich machen würde, wurde eine Neufassung vorgesehen.

Zu Nummer 12 (§ 159 VAG)

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 3.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Zu Nummer 1 (§ 8 VVG)

Absatz 3

Den Bedürfnissen und Interessen des Versicherungsnehmers soll dadurch stärker Rechnung getragen werden, daß der Versicherer verpflichtet sein soll, dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Abschluß des Vertrages auch Angebote für Verträge mit Laufzeiten von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren zu unterbreiten. Da sich diese differenzierte Angebotspflicht nicht mit Mitteln der Versicherungsaufsicht durchsetzen läßt, ist ihre gesetzliche Normierung geboten. Durch die Gewährung eines Rabatts auf die Jahresprämie im Falle fünf- und mehrjähriger Versicherungsverträge, dessen Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit in Jahren entspricht, wird der Versicherungsschutz kostenmäßig optimiert.

Die Verpflichtung, die Wahlmöglichkeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages einzuräumen, trägt dem Umstand Rechnung, daß der Abschluß eines Versicherungsvertrages in der Regel in drei Schritten erfolgt: Allgemeines Angebot des Versicherers, Antrag des Versicherungsnehmers und Annahme des Angebots durch den Versicherer. Die Wahlmöglichkeit soll mit dem allgemeinen Angebot eingeräumt und mit dem Antrag ausgeübt werden.

Absatz 4

Die Gewährung eines Widerrufsrechts beim Versicherungsvertrag verbessert den Verbraucherschutz. Durch die Beibehaltung der Bereichsausnahme für das Versicherungswesen aus dem Gesetz über den Widerruf für Haustürgeschäfte und die Schaffung einer versicherungsvertragsrechtlichen Spezialnorm werden die Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges berücksichtigt.

Das Widerrufsrecht soll nur für Privatkunden gelten. Ein dahin gehendes Verbraucherschutzinteresse ist nur für diesen Personenkreis erkennbar.

Das Widerrufsrecht soll nicht gelten, wenn auf Wunsch des Kunden eine vorläufige Deckungszusage mit sofortigem Versicherungsschutz erteilt wird.

Wegen der Bedeutung der Belehrung über das Widerrufsrecht bedarf die Belehrung der Schriftform.

Zu Nummer 2 (§ 15a VVG)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 31 VVG)

In verschiedenen Massenversicherungszweigen sind Prämienanpassungsklauseln üblich. Sie sehen ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers oft nur vor, wenn die Höhe der Prämienanpassung gewisse Schwellen übersteigt. Die heute praktizierten Schwellenwerte werden vielfach als zu hoch kritisiert. Die Einräumung eines Kündigungsrechts, sofern das Entgelt aufgrund einer Prämienanpassungsklausel pro Jahr um mehr als 5 v. H. des zuletzt gezahlten Beitrages oder um mehr als 25 v. H. des Erstbeitrages steigt, trägt dieser Kritik Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 34a VVG)

Als Folge der Einfügung eines neuen § 31 ist dieser in die Vorschrift des § 34a einzufügen. Auf eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des § 31 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, soll sich der Versicherer nicht berufen können.

Zu Artikel 3 — Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Es handelt sich in der Sache um einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung inhaltlich zugestimmt hat. Es geht dabei um eine Klarstellung des geltenden Rechts, insbesondere, daß die Aufsicht für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Wege der Organleihe durch die zuständigen Landesbehörden durchgeführt wird. Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine solche Klarstellung angezeigt.

Da das Versicherungsaufsichtsgesetz die Aufsicht über Wettbewerbsversicherer regelt, zu denen die beiden Kassen nicht gehören, ist es zweckmäßig, die erforderliche Regelung in einem eigenständigen Gesetz vorzunehmen.

Zu Artikel 4 — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu Absatz 1

Wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots ist eine Anpassung der Bestimmung durch Erwähnung des durch Einfügung des § 31 VVG geänderten Artikels 2 erforderlich.

Zum weggefallenen Artikel 5 — Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zu Artikel 6 — Inkrafttreten

Änderung der Artikelnummer durch Wegfall der Berlin-Klausel.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Faltlhauser **Huonker**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333